

Antrag

der **Fraktion Die Linke**

KI-Einsatz bei der Polizei Sachsen: Aufsichtslücken klären, Kontrolle sicherstellen!

Der Landtag möge beschließen:

Vor dem Hintergrund der mit dem Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 2026 im Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) wesentlich erweiterten und neu ausgestalteten gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) durch die Polizei Sachsen wird die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte auf der Grundlage des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes (SächsDSUG) ersucht, dem Landtag zu dessen Beratung über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Stellungnahme vorzulegen, in der dargestellt und bewertet werden soll,

1. welche Anforderungen sich aus der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) an die behördliche Aufsicht und Kontrolle im Zusammenhang mit KI bei der Polizei Sachsen, insbesondere bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, der automatisierten Datenanalyse, der biometrischen Fernidentifizierung von Personen sowie bei der Entwicklung, dem Training und dem Testen von KI-Systemen, ergeben.
2. inwieweit die hierfür erforderlichen behördlichen Zuständigkeiten, Kontrollbefugnisse und sonstigen Voraussetzungen einer wirksamen und unabhängigen Kontrolle im Freistaat Sachsen gegenwärtig bestehen, insbesondere inwieweit die Marktüberwachung nach § 2 Absatz 6 des KI-Marktüberwachungs-und-Innovationsförderungs-Gesetzes (KI-MIG) für die Nutzung von KI-Systemen durch die Polizei Sachsen gewährleistet ist und wie sie sich zur bestehenden Datenschutzaufsicht verhält, und welche etwaigen Regelungs- oder Zuständigkeitslücken sowie datenschutzfachlich und -rechtlich relevanten Defizite hinsichtlich institutioneller Prüfungs- und Kontrollgarantien festzustellen sind.
3. welche Informations-, Erklärungs- und Beschwerderechte Personen zustehen, die von den in Nummer 1 genannten Verarbeitungen oder Anwendungen betroffen sind, inwieweit deren wirksame Wahrnehmung im Freistaat Sachsen gegenwärtig gewährleistet ist und welche etwaigen Regelungs- oder Schutzdefizite insoweit bestehen.

4. welche rechtlichen und institutionellen Maßnahmen zur dauerhaften und verlässlichen Schließung etwaiger nach den Nummern 2 und 3 festgestellter Lücken oder Defizite in Betracht kommen und welche Änderungen oder Neuregelungen landesgesetzlicher Grundlagen hierfür gegebenenfalls erforderlich sind.

Begründung

Mit dem am 24. Juni 2026 durch den Sächsischen Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung Künstlicher Intelligenz durch die Polizei Sachsen wesentlich erweitert und neu ausgestaltet. Unmittelbar vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung meldete sich die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (SDTB), Dr. Juliane Hundert, hierzu öffentlich zu Wort und warnte vor einer aus ihrer Sicht drohenden Rechtslücke bei der Kontrolle des polizeilichen KI-Einsatzes. In der Presse wurde ihre Kritik wie folgt wiedergegeben:

„Tatsächlich gibt die EU vor, dass bei einem erweiterten KI-Einsatz mit großen Datenmengen in Hochrisikobereichen zwingend Behörden benannt werden müssen, die den Einsatz dieser Technik jederzeit zwingend kontrollieren dürfen. Überprüft werden kann dann, ob ausschließlich legale Quellen und Datenpools für die KI-Analysen genutzt werden, welche Such- und Analyse Kriterien der Technik dabei vorgegeben werden und welche Fehler bei der Verarbeitung und Nutzung der gewonnenen Daten auftreten könnten. Das Problem: Eine solche Marktüberwachungsbehörde für öffentliche Bereiche wie die sächsische Polizei gibt es im Freistaat bisher nicht, und deren Einrichtung ist auch nicht kurzfristig geplant. Laut Hundert habe sie die Staatsregierung frühzeitig auf dieses Defizit hingewiesen, als Antwort jedoch nur den Hinweis erhalten, darüber habe man noch nicht entschieden. Dabei ließe sich diese Lücke auf verschiedene Weise schließen. Theoretisch könnte Sachsen per Staatsvertrag die Bundesnetzagentur beauftragen, die kürzlich per Bundesgesetz für solche Prüfungen legitimiert wurde. Noch einfacher und logischer, weil es sich hier um die Kontrolle öffentlicher Bereiche auf Länderebene handelt, wäre es aber, wenn der Freistaat eine Landesbehörde wie die von Sachsens Datenschutzbeauftragter mit dieser Aufgabe betraut. Juliane Hundert ist auch grundsätzlich dazu bereit.“¹

Sie verband dies mit dem Vorteil, neben der notwendigen Kontrolle auch eine frühzeitige Beratung zu geplanten KI-Einsätzen der Polizei zu ermöglichen. Fehle dagegen die vorgeschriebene Kontrollbehörde, liefen nach ihrer Einschätzung entsprechende Bürger:innenbeschwerden zunächst „ins Leere“.

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster griff diese Kritik noch am selben Tag in der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs ausdrücklich auf. Er unterschied dabei zwischen der bestehenden Datenschutzaufsicht und der nach der KI-Verordnung erforderlichen Marktüberwachung:

¹ Gunnar Saft: Kontrollbehörde für KI-Einsatz bei Sachsens Polizei fehlt, in: Sächsische Zeitung v. 24.06.2026, S. 8; identisch in LVZ.

„Diese KI-Marktüberwachung bezieht sich auf die KI-Produktsicherheit, nicht auf datenschutzrechtliche Belange; diese Aufgabe ist bei Ihnen, bleibt bei Ihnen, das müssen wir gar nicht diskutieren. Es geht um Produktsicherheit. [...] Diese Stelle braucht es [...].“²

Für die Bestimmung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde verwies der Staatsminister auf die damals noch laufende Bundesgesetzgebung. Die Länder hofften, dass die Bundesnetzagentur zentral mit dieser Aufgabe betraut werde; für den Fall, dass dies nicht zustande komme, sei durch Staatskanzlei und Staatsministerium des Innern bereits eine alternative Lösung in Vorbereitung. Die bundesgesetzliche Rechtslage ist zwischenzeitlich geklärt worden: Mit dem am 29. Juli 2026 in Kraft getretenen KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungs-Gesetzes (KI-MIG) wurde zwar grundsätzlich die Bundesnetzagentur zur zuständigen Marktüberwachungsbehörde bestimmt. Für Fälle, in denen öffentliche Stellen der Länder KI-Systeme in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden, bestimmt § 2 Absatz 6 KI-MIG jedoch, dass die Marktüberwachung den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt.

Die öffentliche Intervention der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten, die hierzu in der Plenardebatte vertretene Auffassung der Staatsregierung und die zwischenzeitliche Konkretisierung der bundesgesetzlichen Zuständigkeitsordnung geben für die Fraktion Die Linke Anlass, die aufgeworfenen Fragen fachlich und ergebnisoffen zu klären. Dabei soll weder vorausgesetzt werden, dass die bezeichnete Kontrolllücke in dem angenommenen Umfang besteht, noch dass zu ihrer Behebung eine bestimmte institutionelle oder gesetzgeberische Lösung geboten ist. Vielmehr soll der Landtag eine belastbare Grundlage erhalten, um die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über künstliche Intelligenz – KI-VO), die vorhandenen Kontrollstrukturen und Betroffenenrechte sowie einen sich gegebenenfalls daraus ergebenden Handlungsbedarf beurteilen zu können.

§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsDSUG weist der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten die Aufgabe zu, den Landtag auf Ersuchen zu legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten. Nach § 39 Absatz 2 SächsDSUG kann der Landtag sie insbesondere um Stellungnahmen zu Fragen des Datenschutzes ersuchen. Angesichts der von der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten selbst öffentlich aufgeworfenen Fragen soll von dieser gesetzlichen Beratungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Zu Nummer 1

Das novellierte SächsPVDG regelt unterschiedliche Formen automatisierter und KI-gestützter Datenverarbeitung. Hierzu gehören insbesondere die automatisierte Verarbeitung von Bilddaten einschließlich biometrischer Fernidentifizierung nach § 57a, der besondere automatisierte Datenabgleich und die automatisierte Datenanalyse nach § 62a, die

² Plenarprotokoll 8/30 v. 24.06.2026, S. 86.

nachträgliche biometrische Fernidentifizierung nach § 62b sowie Entwicklung, Training und Testen regelbasierter und lernender IT-Systeme nach § 79c SächsPVDG.

Neben den landesrechtlichen Eingriffsbefugnissen ist für die davon erfassten KI-Anwendungen die unmittelbar geltende KI-Verordnung zu beachten. Sie schafft selbst keine polizeilichen Eingriffsbefugnisse; diese bleiben dem mitgliedstaatlichen Recht vorbehalten. Sie stellt jedoch eigenständige Anforderungen an die von ihr erfassten KI-Systeme und deren Verwendung.

In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport am 27. März 2026 wurde dementsprechend für die automatisierte Datenanalyse auf die Einordnung als Hochrisiko-KI und die daraus folgenden Anforderungen insbesondere an die Polizei als Betreiberin und gegebenenfalls Anbieterin hingewiesen.³ Für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme verpflichtet Artikel 27 KI-Verordnung öffentliche Betreiber zudem vor deren Inbetriebnahme zur Durchführung einer Grundrechte-Folgenabschätzung.

Dass die KI-Verordnung bei ihrer Durchsetzung wesentlich an das Instrument der Marktüberwachung anknüpft, beschränkt ihre Bedeutung für polizeiliche KI-Anwendungen nicht auf eine technisch-formale Produktaufsicht. Für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme insbesondere im Bereich der Biometrie und Strafverfolgung bestimmt Artikel 74 Absatz 8 KI-Verordnung, dass die Mitgliedstaaten als Marktüberwachungsbehörden entweder die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden oder eine andere gemäß denselben Bedingungen wie nach den Artikeln 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680 errichtete Behörde bestimmen.

Die vom Staatsminister des Innern in der Plenardebatte vorgenommene Abgrenzung zwischen „KI-Produktsicherheit“ und datenschutzrechtlichen Belangen beantwortet daher noch nicht die Frage, welche Reichweite die nach der KI-Verordnung erforderliche Marktüberwachung bei polizeilichen Hochrisiko-KI-Systemen hat und wie sie sich zur bestehenden Datenschutzaufsicht verhält. Auch das geltende SächsPVDG setzt die Anwendbarkeit der KI-Verordnung ausdrücklich voraus: § 57a Absatz 6 weist dem Polizeipräsidium für Service und IT Mitteilungspflichten nach Artikel 5 Absatz 4 KI-Verordnung zu und verpflichtet bei der Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen bei den dort genannten Maßnahmen zur Einhaltung der Betreiberpflichten nach Artikel 26 KI-Verordnung; die Erfüllung der entsprechenden Betreiberpflichten sieht § 62b Absatz 7 SächsPVDG für die nachträgliche biometrische Fernidentifizierung vor.

Die begehrte Stellungnahme zu Nummer 1 soll deshalb klären, welche Anforderungen der KI-Verordnung für die unterschiedlichen Formen der im SächsPVDG geregelten KI-Nutzung gelten und welche Anforderungen sich daraus insbesondere für deren behördliche Aufsicht und Kontrolle ergeben.

Zu Nummer 2

Die öffentliche Kritik der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten bedeutet nicht, dass polizeiliche KI-Anwendungen bislang überhaupt keiner unabhängigen Kontrolle unterliegen. Das geltende SächsPVDG weist der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten bereits umfangreiche datenschutzaufsichtliche Aufgaben zu. Nach

³ Stenografisches Protokoll APr. 08/03-12 A, S. 18 f., 30.

§ 94 SächsPVDG führt sie – neben den Aufgaben nach § 39 SächsDSUG – mindestens alle zwei Jahre Kontrollen unter anderem hinsichtlich der Datenverarbeitung nach § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2, § 62a Absatz 2, 5 und 6 sowie § 62b Absatz 2 SächsPVDG durch. Bei bestimmten Maßnahmen nach § 57a und § 62b SächsPVDG ist sie darüber hinaus unverzüglich über deren Abschluss zu informieren.

Davon zu unterscheiden ist die von der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten auch öffentlich aufgeworfene Frage, ob neben und im Zusammenspiel mit der bestehenden Datenschutzaufsicht sämtliche nach der KI-Verordnung erforderlichen behördlichen Zuständigkeiten und Kontrollbefugnisse vorhanden sind. Diese Frage hat durch die zwischenzeitliche Bundesgesetzgebung weiter an Konkretisierung gewonnen. Nach § 2 Absatz 6 KI-MIG obliegt die Marktüberwachung in Fällen, in denen öffentliche Stellen der Länder KI-Systeme in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden, den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Zu klären ist deshalb insbesondere, welche Aufgaben und Befugnisse insoweit bestehen, welche Stellen hierfür nach Landesrecht zuständig sind oder sein müssten und wie sich die verschiedenen Kontrollzuständigkeiten zueinander verhalten. Wirksame Kontrolle erschöpft sich dabei nicht in der formalen Bestimmung einer zuständigen Behörde. Die von der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten genannten Beispiele – die Rechtmäßigkeit verwendeter Datenquellen und Datenbestände, die vorgegebenen Such- und Analyse Kriterien sowie mögliche Verarbeitungsfehler – verdeutlichen die praktische Tragweite der Kontrollaufgabe.

Die zu Nummer 2 begehrte Stellungnahme soll deshalb das bestehende institutionelle Gefüge einschließlich der erforderlichen Kontrollbefugnisse und sonstigen Voraussetzungen einer wirksamen und unabhängigen Kontrolle ergebnisoffen erfassen und an den unter Nummer 1 bestimmten Anforderungen messen.

Zu Nummer 3

Eine funktionsfähige Aufsichts- und Kontrollstruktur steht zugleich in Zusammenhang mit den Rechten der von KI-Anwendungen betroffenen Personen. Diesen Zusammenhang hat die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte selbst hervorgehoben, indem sie davor warnte, dass beim Fehlen der vorgeschriebenen Kontrollbehörde entsprechende Bürger:innenbeschwerden zunächst „ins Leere“ laufen könnten. Zwischenzeitlich bestimmt § 8 KI-MIG die Bundesnetzagentur als zentrale Beschwerdestelle für Beschwerden wegen Verstößen gegen die KI-Verordnung; Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer anderen Marktüberwachungsbehörde fallen, sind an die zuständige Behörde oder den zuständigen einheitlichen Ansprechpartner weiterzuleiten.

Die Stellungnahme zu Nummer 3 soll deshalb klären, welche Informations-, Erklärungs- und Beschwerderechte im Zusammenhang mit den von Nummer 1 erfassten polizeilichen KI-Anwendungen bestehen und ob ihre wirksame Wahrnehmung gegenwärtig gewährleistet ist.

Der Prüfauftrag ist bewusst auf diejenigen Betroffenenrechte beschränkt, die einen hinreichenden Zusammenhang mit diesen KI-Anwendungen und ihrer behördlichen Kontrolle aufweisen; eine umfassende Überprüfung sämtlicher datenschutz-, polizei- oder verwaltungsprozessrechtlicher Betroffenenrechte ist damit nicht verbunden. Maßgeblich sind

dabei die KI-Verordnung und die ergänzend anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem jeweiligen Zusammenspiel.

Zu Nummer 4

Soweit in der begehrten Stellungnahme Regelungs-, Zuständigkeits- oder Schutzlücken festgestellt werden, soll die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte zugleich geeignete rechtliche und institutionelle Möglichkeiten zu deren dauerhafter und verlässlicher Schließung aufzeigen. Der Antrag legt sich dabei bewusst nicht auf eine bestimmte Lösung fest.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür haben sich seit der öffentlichen Äußerung der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten und der anschließenden Plenardebatte konkretisiert. Während dort noch unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Modelle erörtert wurden, bestimmt § 2 Absatz 6 KI-MIG nunmehr für öffentliche Stellen der Länder, die KI-Systeme in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden, die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden als die zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Welche landesrechtliche und institutionelle Ausgestaltung diesen Vorgaben und den besonderen Anforderungen des Artikels 74 Absatz 8 KI-Verordnung entspricht, wie sie sich zur bestehenden Datenschutzaufsicht verhält und welche personellen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sie erfordert, soll gerade Gegenstand der erbetenen Stellungnahme sein.

Die Stellungnahme zu Nummer 4 soll dabei auch klären, ob und gegebenenfalls welche Änderungen oder Neuregelungen landesgesetzlicher Grundlagen erforderlich sind. Ziel ist keine erneute umfassende Bewertung der vom Landtag beschlossenen polizeilichen KI-Befugnisse, sondern die Klärung der von der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten unmittelbar vor der Beschlussfassung öffentlich aufgeworfenen und durch die zwischenzeitliche Bundesgesetzgebung weiter konkretisierten Frage nach einer vollständigen, wirksamen und rechtssicheren Aufsichts- und Kontrollstruktur.

Dresden, den 25. August 2026



Unterschrieben von
SUSANNE SCHAPER
am 25.08.2026

Susanne Schaper
Fraktionsvorsitzende